

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 137.

Mittwoch den 17. Mai.

1865.

Der diesjährige Wollmarkt in Leipzig wird am 15. und 16. Juni gehalten.  
Die Wollen können schon am 14. Juni ausgelegt werden.  
Leipzig am 15. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

### Bekanntmachung.

Da sofort nach der jetzigen Messe am Markte und in einigen nach demselben führenden Straßen die Wasserleitungsröhren gelegt werden sollen, so haben wir beschlossen, daß der Wochenmarkt bis auf Weiteres auf dem Fleischerplatze verbleibe und die Marktstände auf dem während der Messe für die Tropfwaaren bestimmten Platze ihre Auffstellung finden.  
Leipzig, den 11. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

### Bekanntmachung.

Wegen einer dringenden Brückenreparatur muß die Connewitzer Linie von der Rödelbrücke bis an die Zwenkauer Chaussee bis auf Weiteres für Fuhrwerk geschlossen werden.  
Leipzig, den 16. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleißner.

### Bekanntmachung.

In der städtischen Siegelei an der Lindenauer Chaussee sollen

Donnerstag den 18. dics. Mon. von Vormittags 9 Uhr an	
75,000	Stück Mauersteine,
50,000	= Dachsteine,
6,000	= Wölbesteine,
4,000	= Keilsteine,
1,000	= Fornsteine,
20,000	= Dachsteinbreter,
12	= Streichtische,

2	Stück Streichtische mit Steintrug,
6	= Doppelregale,
4	= complete Plumpen mit allem Zubehör, jedoch ohne Gewichte und Beleg,
10	= eiserne Fenstergitter,
	1 großer gußeiserner Ofenlasten

bz. in einzelnen Posten gegen baare Zahlung, bei Beträgen über 50 Thlr.  $\frac{1}{4}$  Anzahlung, an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.  
Das specielle, die einzelnen Posten angehende Verzeichniß der zu versteigern Gegenstände und die Bedingungen liegen an Rathstelle zur Einsichtnahme aus.  
Leipzig den 12. Mai 1865.

Des Rathes der Stadt Leipzig Dekonome-Deputation.

### Die geistliche Amtswohnung.

Noch einmal wird wohl in diesen Tagen über Fortbestand oder Aufhebung einer der hiesigen geistlichen Amtswohnungen Beschlüsse geagt werden, und welcher Beschlüsse endlich zur Geltung kommen wird, derselbe wird unzweifelhaft maßgebend für die künftige Behandlung dieser Wohnungsangelegenheit in unserer Stadt sein; darum sei eine öffentliche Besprechung derselben gestattet.

Für die geistliche Wirksamkeit und deren Entfaltung scheint allerdings auf den ersten Anblick der Umstand ganz unerheblich und gleichgültig, ob der Geistliche eine feste bestimmte Amtswohnung hat, oder ob er sich eine seinen Bedürfnissen und Mitteln entsprechende Wohnung suchen und ermiethen muß. Doch nur auf den ersten Anblick kann es so scheinen; vielmehr müßte der Vortheil, den eine Stadt wie Leipzig durch die Einziehung einer geistlichen Amtswohnung erlangt, sehr bedeutend sein, um die Nachtheile aufzuwiegen, die eine solche Einziehung nach sich zieht. Denn doch man den Geistlichen von jeher feste Amtswohnungen nur um deswillen eingeräumt habe, um ihnen die Bequemlichkeit der Nähe ihres Gotteshauses zu sichern, oder all die Unnehmlichkeiten zu gewähren, die mit festen Wohnungen verbunden sind, das ist doch gewiß nicht anzunehmen. Wichtiger ist schon die Rücksicht, daß man die Geistlichen vor dem Zusammentreffen mit geräuschvollen lauwarmen Geschäften in einem Hause hat bewahren wollen, um ihnen die zur Sammlung und Vertiefung und zur Ausarbeitung ihrer Reden erforderliche Stille zu sichern. — Die Hauptache jedoch ist die — welche eben bei der beabsichtigten Einziehung dieser Wohnungen am meistten übersehen wird —, daß die geistliche Wohnung eine Amtsstätte ist, eine öffentliche Amtsstätte, welche den Gemeindegliedern eben so bekannt, gewohnt und sicher zu finden sein muß, wie nur eben das Gerichtsam oder das Rathaus! und dies um so mehr, weil die geistlichen Bedürfnisse zwar nicht weniger wichtig, aber doch weniger zwingend für die Menschen

zu sein pflegen, als die irdischen Rechtsbedürfnisse. Wenn Gemeindeglieder in Häßen, wo ihnen ein geistlicher Buspruch irgend welcher Art erwünscht und heilsam wäre, sich erst nach der Wohnung eines Geistlichen erkundigen müssen, dann selbst in der Nähe seines Gotteshauses nur unsichere Auskunft erlangen können, weil die Kürsterwohnung auch denselben Geschick und Grundsatz verfallen ist, nun im Adresskalender nachzusuchen und schließlich den Gesuchten doch nicht finden, weil er unterdessen weiter gezogen ist, — dann werden manche unter ihnen und immer mehrere sich gewöhnen, die geistlichen Bedürfnisse unbefriedigt zu lassen und sich denselben entzschlagen, — und würde denn das etwa nur ein Schade für die Geistlichen sein? nicht auch und zwar in höherem Grade für die Gemeinde selbst? — Wie die geistlichen Wohnungen im Häusermeer der großen Stadt verschwommen, so würde auch die geistliche Wirksamkeit im Gewoge und Gedränge der täglichen Ereignisse für die Einzelnen mehr und mehr verschwinden, und die leidige Unbekanntheit, welche sich in großen Städten ohnedies so leicht zwischen geistlichem Amt und Gemeindegliedern festsetzt, müßte mit all dem schlimmen Gefolge von Mißverständ und Verkennung noch mehr überhandnehmen.

Die Anführung des Einen geistlichen Amtes, welchem hier bereits die Amtswohnung entzogen ist, spricht vielmehr wider als für die Fortsetzung dieses Ansangs; denn der Kirchendienst leidet allerdings nicht darunter; dieser darf freilich nicht leiden, selbst da wo etwa ein entlegenes Filial kirchlich zu versorgen ist, aber erschöpft denn der Kirchendienst die geistliche Wirksamkeit? Der Berlehr, der seelsorgerische Zusammenhang zwischen den Geistlichen und der Gemeinde verkümmt und verschwindet, wenn der Gemeinde die wohlbekannte feststehende geistliche Amtsstätte verloren geht, und Leipzig hat wahrscheinlich kein Amt mehr für die Seelsorge einzubüßen übrig! — Ebenso wenig trifft die Berufung auf diejenigen Schuldirectoren und Beamten, welche ohne eine feste Amtswohnung inne zu haben auch vielfach von Bürgern und Gliedern

J. 17<sup>o</sup> R.  
ittage von  
r. 4 u. L.